

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Imprägnierwerk AG Willisau über den Verkauf von Holzprodukten

## [1] Verkäuferin / Geltungsbereich

Verkäuferin für den Verkauf von Holzprodukten und Holzzubehör durch die Verkäuferin gelten ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von diesen AGB abweichende Bestimmungen gelten nur, sofern die Verkäuferin diesen im Voraus schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Für den Verkauf von Holzprodukten und Holzzubehör durch die Verkäuferin gelten ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von diesen AGB abweichende Bestimmungen gelten nur, sofern die Verkäuferin diesen im Voraus schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

## [2] Offerte / Vertragsschluss

Kommt der Kaufvertrag nach diesen AGB nach vorgängig unterbreiteter Offerte der Verkäuferin zustande, hat die Offerte der Verkäuferin eine Gültigkeit von drei Monaten (massgebend für die Bestimmung dieser Frist ist das Ausstellungsdatum der Offerte). Der Vertragsschluss erfolgt stets mit Abgabe der Bestellbestätigung/Quittung bzw. der entsprechenden Willenserklärung durch die Verkäuferin.

## [3] Kaufgegenstand

Gegenstand der Kaufverträge nach diesen AGB sind von der Verkäuferin produzierte und allenfalls imprägnierte Holzprodukte sowie diverses Holzzubehör. Details (Masse, Menge) und Produkteigenschaften (Bearbeitung / Imprägnierung etc.) richten sich ausschliesslich nach den in der Bestellbestätigung bzw. Quittung der Verkäuferin gemachten Angaben (unverbindlich sind insbesondere die in den Prospekten der Verkäuferin gemachten Angaben).

## [4] Qualität der Holzprodukte

Qualitätsbeschreibungen gelten jeweils nur für die Sicht- bzw. Vorderseite. Besondere Eigenschaften der Rückseite müssen stets separat und schriftlich vereinbart werden.

Die technischen Anforderungen an die Holzqualität richten sich nach den „Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoff im Bau und Ausbau“ (Hrsg. Holzbau Schweiz / Holzindustrie Schweiz / Lignum, Holzwirtschaft Schweiz / Waldwirtschaft Schweiz, 1. Aufl., Ausgabe 2010). Die technischen Anforderungen an die Imprägnierung der Holzprodukte richten sich nach den Vorgaben des Lignum Gütezeichens („druckimprägniert“), gemäss Reglement des Bewertungsverfahrens für druckimprägnierte Holzprodukte (Hrsg. Lignum, Holzwirtschaft Schweiz, Stand Januar 2012). Weichen die Kaufgegenstände in Qualität und technischer Beschaffenheit in geringem Umfang von diesen Vorgaben ab, gilt dies nicht als Mangel im Sinne von Ziff. 9 und 10 dieser AGB.

Sofern sich die Beschaffenheit der Kaufgegenstände auf vorgegebene Werte bezieht, gelten ungünstige Abweichungen bis zu einem Wert von 5% als unbeachtlich und begründen keine Mängel im Sinne von Ziff. 9 und 10 dieser AGB. Handelt es sich um speziell aufgegebene Bestellungen (Zuschneite, Grösse etc.), akzeptiert der Käufer eine Mehrmenge von bis zu 10% zu den vereinbarten Bedingungen.

## [5] Holz- und Farbmuster

Holz- und Farbmuster gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Weichen die Kaufgegenstände in ihrer Beschaffenheit (Muster, Farbe, Grösse) in geringem Masse von den Mustern ab, gilt dies nicht als Mangel im Sinne von Ziff. 9 und 10 dieser AGB.

## [6] Erfüllungsort / Gefahrübergang Standardvariante:

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort beider Parteien der Sitz der Verkäuferin. Der Kaufgegenstand wird dem Käufer ab Werk Willisau zur Verfügung gestellt (Abholmarkt). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und

der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht nach dessen Übergabe auf den Käufer über.

## Sondervereinbarung:

Sofern die Parteien als Erfüllungsort den Sitz des Käufers vereinbart haben (Schriftform erforderlich), obliegt die Lieferung des Kaufgegenstandes der Verkäuferin.

Die Lieferung erfolgt in diesem Fall an dem von den Parteien vereinbarten Liefertermin. Die Verkäuferin ist berechtigt, mit der Lieferung ein von ihr ausgewähltes Transportunternehmen zu beauftragen. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Kurzfristige Lieferverzögerungen von bis zu 5 Werktagen berechtigen den Käufer insbesondere nicht dazu, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz einzufordern oder Konventionalstrafen geltend zu machen.

Der Käufer hat den Kaufgegenstand am vereinbarten Liefertermin am Erfüllungsort anzunehmen. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, hat er der Verkäuferin die dadurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

Nutzen und Gefahr am Kaufgegenstand gehen mit dessen Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes (Gefahrübergang). Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer mit der Annahme in Verzug ist.

## [7] Kaufpreis und Zahlungsmodalitäten

Der Käufer ist zur Entrichtung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet. Bindend ist der in der Offerte (bzw. Bestellbestätigung/Quittung) der Verkäuferin genannte Kaufpreis. Alle in den von der Verkäuferin ausgegebenen Prospekten genannten Preise sind verbindlich. Die durch eine allfällig vereinbarte Lieferung (Ziff. 6 dieser AGB) entstehenden Kosten werden im Gesamtpreis separat ausgewiesen.

Die Bezahlung hat innert 30 Tagen netto zu erfolgen (massgebend für die Berechnung dieser Frist ist das Ausstellungsdatum der Bestellbestätigung bzw. Quittung der Verkäuferin).

Bei Abholung des Kaufgegenstandes durch den Käufer und gleichzeitiger Entrichtung des vollen Kaufpreises wird ein Rabatt von 5% gewährt.

Bei Neukunden behält sich die Verkäuferin das Recht vor, jederzeit eine Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen (bei Vorauszahlung des vollen Kaufpreises wird ein Rabatt von 5% gewährt).

Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, über den Käufer Bonitätsauskünfte und Zahlungserfahrungen im gesetzlich zulässigen Rahmen von Dritten einzuholen.

## [8] Eigentum

Der Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Verkäuferin. Diese ist berechtigt, auf Kosten des Käufers einen Eigentumsvorbehalt im örtlich einschlägigen Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.

## [9] Überprüfungs- und Rügeobliegenheit

Der Käufer hat den Kaufgegenstand bei der Übergabe auf Mängel zu überprüfen. **Eine allfällige Mängelrüge hat unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innert 5 Werktagen nach Übergabe, schriftlich an die Verkäuferin zu erfolgen.** Kommt der Käufer dieser Überprüfungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gelten allfällige Mängel als genehmigt. Treten Mängel erst später zu Tage, hat der Käufer dies unverzüglich der Verkäuferin anzuzeigen. Versäumt der Käufer die unverzügliche Anzeige der später zu Tage getretenen Mängel, gelten sie ebenfalls als genehmigt.

## [10] Gewährleistung und Haftung

Die Verkäuferin übernimmt die Gewährleistung für die Mangelfreiheit der vereinbarten Beschaffenheit des Kaufgegenstandes in nachfolgend vereinbarten Umfang:

Bei Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes stehen dem Käufer ausschliesslich das Recht der Nachbesserung und Nachlieferung zu. Die Verkäuferin kann dabei die Gewährleistung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung (kostenlose Reparatur) oder Nachlieferung (gleichwertigen Ersatz) ausüben. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich und technisch umsetzbar, geht sie der Nachlieferung in jedem Fall vor. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Infolge einer Nachbesserung oder Nachlieferung entstehenden Ein- und Ausbaurkosten werden von der Verkäuferin nicht übernommen.

Keinen Mangel im Sinne dieser Bestimmung stellen Abdrücke infolge Stapelleisten dar.

Eine über die hier definierten Rechte hinausgehende Gewährleistung/Haftung der Verkäuferin wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. In jedem Fall ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Sofern gesetzlich zulässig, übernimmt die Verkäuferin keine Haftung insbesondere für:

- mittelbare Schäden,
- Mangelfolgeschäden,
- entgangenen Gewinn und
- sonstige Vermögensschäden.

Eine Haftung der Verkäuferin für Schäden, die durch eine Hilfsperson verursacht wurden, wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

Die Verjährungsfristen für die vereinbarten Gewährleistungsrechte richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts; sie betragen maximal 2 Jahre.

## [11] Retoursendungen

Grundsätzlich erfolgt keine Warenrücknahme. Originalverpackte, unbeschädigte und nicht weiterverarbeitete Holzprodukte (Kaufgegenstände im Originalzustand) können innerhalb von 14 Tagen ausnahmsweise nach eigenem Ermessen der Verkäuferin zurückgenommen werden. Der Kaufpreis wird in diesem Fall nach Abzug einer Umtriebsentschädigung von mindestens 30% dem Käufer gutgeschrieben. Es ist keine Barauszahlung möglich. Sonderanfertigungen und oberflächenbearbeitete Holzprodukte werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

## [12] Schriftform

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform und beidseitigen Unterzeichnung. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftlichkeitsklausel. Mitteilungen betreffend einen Kaufvertrag nach diesen AGB oder dessen Abwicklung sind in deutscher Sprache zu verfassen und schriftlich oder in einer Form zu übermitteln, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, wie namentlich Telex, Telefax und E-Mail.

## [13] Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB bzw. eines Kaufvertrages nach diesen AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, allfällig unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck des Vertrages gewahrt wird.

## [14] Anwendbares Recht

Der nach diesen AGB geschlossene Kaufvertrag untersteht unter Ausschluss der Kollisionsnormen Schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird wegbedungen.

## [15] Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Willisau, Luzern (CH).